

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-182](#) Pascal Ryf: «Reisen eritreische Asylsuchende in ihr Heimatland?»**

Datum: 16. August 2016

Nummer: 2016-182

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/182

Beantwortung der Interpellation 2016-182 von Pascal Ryf: «Reisen eritreische Asylsuchende in ihr Heimatland?»

vom 16. August 2016

1. Text der Interpellation

Am 2. Juni 2016 reichte Pascal Ryf die Interpellation 2016-182 «Reisen eritreische Asylsuchende in ihr Heimatland?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Art. 3 des Asylgesetzes (SGS 142.31) sind Flüchtlinge „Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind (...). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit“.

Seit der Unabhängigkeit Eritreas im Jahre 1991 wird das Land von Präsident Isaias beziehungsweise von seiner People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) allein ohne institutionelle Schranken regiert. Anlässlich dieser Feierlichkeiten reisen gemäss Medienberichten zahlreiche Eritreer zurück in ihre Heimat. Gemäss Staatssekretariat für Migration trafen bis Ende 2015 rund 39'200 Migrantinnen und Migranten aus Eritrea auf dem Seeweg in Süditalien ein. Die meisten von ihnen sind junge Männer zwischen 15 und 30 Jahren, die vom Nationaldienst desertiert beziehungsweise den Dienst verweigert haben. Seit dem eritreisch-äthiopischen Grenzkrieg müssen alle Eritreer einen zeitlich unbeschränkten Militärdienst leisten. Kehren die Flüchtlinge zurück in ihr Land, drohen ihnen drakonische Strafen. Daher verwundert es auch nicht, dass 80 Prozent der Eritreer, die in die Schweiz kommen, ein Bleiberecht erhalten. Menschen, die in hohem Masse ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind und an Leib und Leben bedroht sind, können nicht vorübergehend in ihr Heimatland reisen. Daher wäre es nicht nachvollziehbar, wenn Asylsuchende anlässlich der Feierlichkeiten zum 25-jährigen Unabhängigkeitstag nach Eritrea reisen. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wird überprüft, ob Asylsuchende aus Eritrea mit Flüchtlingsstatus während Tagen abwesend sind und vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehren?

2. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, sollten solche Abwesenheiten festgestellt werden?

3. Setzt sich der Regierungsrat beim Bund dafür ein, dass eritreischen Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückreisen, der Flüchtlingsstatus mit sofortiger Wirkung aberkannt wird?

Dem Regierungsrat besten Dank für die Beantwortung.

2. Einleitende Bemerkungen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat 2015 189 Flüchtlingen den Asylstatus aberkannt, weil sie sich „unter den Schutz des Heimatstaates gestellt“ hatten. Im Gegensatz zur Fokussierung des Interpellanten, stammen jedoch lediglich 7 davon aus Eritrea, 63 hingegen aus Irak, 21 aus Vietnam, 20 aus Bosnien und Herzegowina, 17 aus der Türkei und 14 aus Tunesien. Der Bundesrat hat ausserdem eine Änderung des Ausländergesetzes in die [Vernehmlassung](#) geschickt, welche zusätzliche Massnahmen vorsieht, um der Umgehung des Reiseverbots ins Heimatland entgegen zu wirken.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wird überprüft, ob Asylsuchende aus Eritrea mit Flüchtlingsstatus während Tagen abwesend sind und vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehrten?*

Die Präsenz der Asylsuchenden und der vorläufig Aufgenommenen muss vom zuständigen Sozialdienst der Gemeinden alle drei Tage überprüft werden. Unregelmässigkeiten bei Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen müssen dem Kantonalen Sozialamt, Koordinationsstelle Asyl, umgehend gemeldet werden. Bei allen anderen erfolgt bei festgestellten Unregelmässigkeiten eine Meldung an das Amt für Migration.

2. *Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, sollten solche Abwesenheiten festgestellt werden?*

Die beteiligten Stellen des Kantons, insbesondere diejenigen der Zivilrechtsverwaltung, der Koordinationsstelle Asyl und des Amts für Migration überprüfen in Zusammenarbeit Verdachtsmomente, die sich aus den jeweiligen Amtsgeschäften ergeben (z.B. Auslandheiraten, Abwesenheitsmeldungen).

Wenn einem Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder einem anerkannten Flüchtling nachgewiesen wird, dass er in sein Heimatland gereist ist, wird dies dem Staatssekretariat für Migration (SEM) mitgeteilt und mit den entsprechenden Beweismitteln unterlegt. Damit verbunden ist ein Antrag auf Prüfung des Asylstatus.

3. *Setzt sich der Regierungsrat beim Bund dafür ein, dass eritreischen Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückreisen, der Flüchtlingsstatus mit sofortiger Wirkung aberkannt wird?*

Flüchtlinge, denen die Reise in ihr Heimatland nachgewiesen werden kann, verlieren ihren Flüchtlingsstatus. Die Beendigung des Asyls (Widerruf des Asyls resp. Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) ist Sache des Staatssekretariats für Migration.

Liestal, 16. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter